

Parlamentarischer Vorstoss

2025/262

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Datenschutz an Schulen: Klassenlisten
Urheber/in:	Pascal Ryf
Zuständig:	—
Eingereicht am:	12. Juni 2025
Dringlichkeit:	—

Zahlreiche Baselbieter Kinder und deren Eltern waren überrascht, als im Versand der Schulen mit den Informationen zum neuen Schuljahr keine Klassenlisten mit den Namen der Kinder verschickt wurden. Auf Nachfrage bei der Schulleitung und der Aufsichtsstelle Datenschutz des Kantons Basel-Landschaft wurde auf den im August 2024 von der BKSD herausgegebenen «*Leitfaden Datenschutz für die Schulen des Kantons Basel-Landschaft*»¹ verwiesen. Darin wird zwar die Herausgabe von Klassenlisten nicht explizit verboten, jedoch die wichtigen Grundsätze festgehalten: «*Die Weitergabe von Personendaten über Schülerinnen und Schüler zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulorganisation und Personen ausserhalb der Schulorganisation ist in der Regel nur zulässig, wenn eine rechtliche Grundlage dafür besteht oder die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler bzw. ihre oder seine Erziehungsberechtigten damit einverstanden sind.*»² Und weiter: «*Daten aus dem Schulbereich dürfen grundsätzlich nur für Zwecke verwendet werden, die in einem Zusammenhang mit dem Erfüllen des Bildungsauftrags stehen*»³.

Das hat dazu geführt, dass zahlreiche Schulen die Praxis angepasst haben und keine Klassenlisten mehr verschicken. Denn: Nach aktuellem Rechtsverständnis fehlt eine ausreichende klare rechtliche Grundlage und Schulen gehen davon aus, dass sie ohne Einwilligung solche Informationen nicht bekanntgeben dürfen. Das betrifft auch die Handhabung der Schulen, dass (alle) Eltern zustimmen müssen («Opt-In»), wenn z. B. auf dem Rundtelefon die Adresse ihres Kindes aufgeführt werden soll/darf. Solche Regelungen schaden dem Thema Datenschutz mehr, als dass sie diesem nützen. Ein Risiko für die Persönlichkeitsrechte sind bei einer Herausgabe von Klassenlisten oder Adressen innerhalb der Klasse gering und müsste im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Aufgabenerfüllung der Schulen möglich sein. Für die wenigen Personen, die das nicht möchten, könnte auf das Sperrrecht gemäss § 26 IDG verwiesen werden.

¹ Herausgegeben vom Generalsekretariat, Abt. Recht, Amt für Volksschulen und der Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen.

² «Leitfaden Datenschutz für die Schulen des Kantons Basel-Landschaft», Kapitel B. Das Wichtigste in Kürze, Seite 5.

³ «Leitfaden Datenschutz für die Schulen des Kantons Basel-Landschaft», Kapitel 3.2 Zweckbindung, Seite 7.

Der Regierungsrat wird daher gebeten, die rechtlichen Bestimmungen des Bildungsgesetz oder der Verordnung (Bildungsgesetz (SGS 640) so zu präzisieren, dass eine ausreichend klare Rechtsgrundlage für die Herausgabe von Klassenlisten besteht.